



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Postilla, Das ist/ Ausslegung der Euangelien so nach alter
Catholischer Römischer Kirchen/ vnd der H. Vätter Lehr
vnd Meynung/ auff alle Sontäg durchs Jahr gepredigt vnd
außgelegt werden ...**

Hesselbach, Johann

Meyntz, M. DC. XVIII.

XI. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75708)

stehen / welche nun diese Weis der Rechten nicht halten / die sindigen tödlich / vnd seynde dem Gerechtigkeit die Kosten vñ Schäden / welche ihnen deswegen aufgerungen werden / wieder zu erstatten schuldig / vñnd sagt Gott wieder solche Advocaten also / wehe euch die ihr böses gut / vñnd gutes böse heisset / die aus Finsternus Licht / vñ aus Liecht Finsternus machen / die aus sauer süß vñnd aus süß sauer machen.

Luc. 10. 20.

Luc. 10. 7.

Zum jaanten ob es gleich wol billich vñnd recht ist / daß die Advocaten vñnd Procuratores ihre eheliche Bestallung vñnd Nahrung haben sollen / weil ein jeglicher Arbeiter seines Lohns würdig / so sollen sie doch die Leut nicht vbernehmen / noch bis auff den letzten Grad schinden / wie es dann viel aus ihnen diß falsch viel vbermachen / empfangen Gelt von beyden Partheyen / vñnd wie das Ringlein in der Waage sich auff die seyen neiget / wo mehr belieget / also lencken sie sich dahin / vñnd schlagen sich zu dem Theil wo mehr GELTS vñnd Gewins ist / da brauchen sie ihr Manuwerk / vñnd Zungenwors berey waidlich / Man sagt ein Rosschinder habe emest eine solchen Berhalt vñder Wegen angetroffen / vñnd mit diesen Worten gegriffet / glück zu / Gott ehre das Handwerk / als aber dieser Gruff dem Procurator verschmacht / sprach der Schinder / ey lieber ich bin dir wol gemäß ja vñnd einen Gradt besser / ich schinde die vñvernünftigen todten Thier / du aber schindest die vernünftige lebendige Menschen.

Die Advocaten vñnd Procuratores sollen auch ihren Principalm nicht vñnd ein Theil ihrer Anforderung als vñnd den halben / vñnd vñnd den dritten / vñnd den vierden Theil / oder dergleichen dienen / dann solches ist in den Rechten ausdrücklich verboten.

Die Advocaten vñnd Procuratores sollen sich auch nicht mit zu vielen Handlungen vberladen / darumb steher in der Keyserlichen Cammergerichts Ordnung ausdrücklich / das die Procuratores mit mehr Sachen annemen sollen / dann sie anrichten mögen / daransich sich dann der Cammerichter vñnd Besizer zu Zeiten erkundigen soll / auch ihnen bey ihren Pflichten auflegen / wie viel ein jeder Sachen hab / daransich sie bey ihren Pflichten die Wahrheit anzugehen schuldig / vñnd so sie bestanden / daß etwan einer mit Sachen zu viel vberladen / als dann demselbigen befehlen solches seinen Sachen mit Fleiß abzuwaren / vñnd so lange bis daß solche Sachen zum Theil erderrert andere neuen Sachen / sonderlich ohne Vorwissen des Cammerichters vñnd der Besizer mit anzunemen / damit die Partheyen in ihren Sachen durch die Procuratores vñnd Viele wñlen der Sache nicht verfürger / oder aufgeschalten / vñnd die Sachen vñner die Procuratores etlicher massen eingehait / vñnd dardurch desto mehr beforder würde.

Endlichen sollen auch die Procuratores getrew vñnd fleißig seyn / appelliren wann appellirens von nöthen / probiren wann probirens von nöthen / antworten wann antwortens von nöthen ist / vñnd dergleichen / vñnd ihren Partheyen nichts zu gefahr verseumen / nicht mit dem Geegensheit heuchlen / noch ihnen heimlich letchen / od Beheiß so sie von den Partheyen empfangen / oder Vñnerziehung d Sachen die sie von ihnen selbst mercken werden / ihrer Partheyen zu Schaden offenbaren / noch einigerley falsch / Gerechtigkeit noch vñrecht brauchen / welches ihnen auch alles bey ihren Eydten vñnd Pflichten hart eingebunden wirdt / vñ sollen ihrem geleyteten Eydte zum treulichsten nachsege / vñ sich wol erinern / was sie geschworen / dann sie haben einen Eydte zu Gott vñnd seinen Heiligen in ihrer Partheyen vñ ihr selbst eygen Seel geschworen daß sie glauben / vñ vermeynen eine gute Sach zu haben / vñ daß sie auch keine vñnoturfftige vñnd gefährliche Vñschub der Sachen begeren / vñnd so oft sie in dem Rechten gefragt werden / die Wahrheit nicht verhalten sollen / noch wollen / auch daß sie in ihren Sachen niemant anders / dan denjenigen so das Recht zuläßt / Ichs geben oder verheissen wollen / damit sie die Urtheil erlangen / vñnd erhalten mögen.

Aber Gott erbarme es / viele Advocaten vñ Procuratores schweben die Sach auff / als sie jmer können / wie man dan sagt / daß das ein schlechter Procurator seyn muß der mit ein Sach se / oder man tag Jahr auffziehen köne / ehe man ad litem cōtellationem komme / darnach dreyßig Jar bisß der Sentens ergehet / nach geseltem Sentens etliche Jar bisß die Execution erfolget / wer kan das auffziehen / wie viel kömen vñnd ihr Haab vñ Gut / vñnd verrecken ihren gangen Verret / wie viel sterben vñ verberben rechtsloser Weis / daraus erwerchet / daß man die Gericht fleucht / vñ jederman will sein selbst Richter seyn / vñ das Kanrecht brauchen / wie dan aus dem Lus bald Vis werden kan / wann man nur einen Buchstaben versezet / daher kompt auch daß der starckere den schwächeren in Sacl schenbr / vñ daß einer dem andern das seinige mit Gewalt nimbe / vñ läßet ihnen darnach rechnen vñ strechen / vñ hin vñ her laufen / beati possidentes fleißig seynde die Inhaber vñ Besizer des Guts / vñnd welches man verthet / strecken sie / daß ehe man solche Gesellen aus der gewaltsamen Possesse hebt / gehet Zeit Ziel vñnd Vntkosten darauff / vñ wann der Handel gar einen glücklichen Ausschlag bekompt / so wirdt ein gültige Conuulsion angeordnet / darbey d belaydige Theil seines Rechts sich begeben / vñ etwas anschlücks dahinden lassen muß / vñnd solches ist ein grosse Sünde / vñnd seynde alle diejenigen / welche Hülf / Rath / vñnd Vorschub darzu geben / daran schuldig.

Am vierdten Sontag nach der heiligen Dreyfaltigkeit. Die

11. Sermon. Wie sich die Notarien verhalten sollen.

Ober die Wort :

Richtet nicht so werdet ihr auch nicht gerichtet / verdampft nicht so werdet ihr nicht verdampft. Luc. 6. cap. v. 37.



En Gerichten vñnd rechnen ist jeder Notarius weis vñ wissen soll / wie er sich zu verhalten / vñ was sein Ampt sey / vñ soll auch keiner zu einem Notarien angenommen werden / der nicht weis was sein Ampt sey / dann sie müssen zuvor examiniert werden / vñnd wo sie in dem Examen nicht bestehen / so sollen

so sollen sie nicht zu gelassen werden / doch nichts desto weniger will ich sie allhier ihres Ampts erinnern / deren gütlichen Hoffnung vnd Zuversicht sie werden demselbigen desto fleißiger nachsehen / S. D. er gebe darzu sein Genadt.

Drey ding werden an einem Notario erfordert. Erstlich muß er gelehrte genug seyn / vnd Bescheid wissen / wie er sich in seinem Notariat Ampt verhalten solle / vnd muß zu sehen / vnd Fleiß ankehren / das er demselbigen also nachkomme / dann wann er etwas auß Unwissenheit vnd Fahrlässigkeit in einem Instrument außläßt / das einem Schaden bringet / so ist er schuldig denselbigen Schaden wieder zu kehren / da hieselst kein Erschuldigten für / als wann ein Notarius ein notwendige Saal der Zeugen mit in das Instrument gesetzt / oder den Tag / oder das Jahr vergesen hat / oder wann ein Notarius ein Testament gemacht / da der Testator nicht guter Verwunfft war / oder weil er nicht gewist hat / das ein Testator guter Verwunfft seyn müsse / oder wann ein Notarius nicht mit Fleiß erkündiget hat / ob der Testator guter Verwunfft sey / wie ihm sonst gebührt hette.

Zum andern muß ein Notarius getrew seyn / vñ seine Treu stehet in folgenden Worten vñ Sätzen. Erstlich soll er kein falsch Instrument machen / in welches er dinge geschriben / vñ schreibe die nicht wahr / noch sich also zugestanden haben / da aber einer solches thun würde / so were es ein grosse Sünde / vnd Wubensüß / obligans ad restitutionem / vnd were dem Weltlichen Nachschick hart zu straffen.

Zum andern soll ein Notarius in den Worten aufrichtig seyn / vnd reyne vñ klare Wort brauchen / daß es ist offi viel daran gelegen / præcipue in causa criminali / wann die Sach mit diesem / oder jenem Wort erzehlet wirdt / wann dann nun ein Notarius nicht reyn in den Worten ist / vñ die Sach anders erzehlet / als sie an ihm selbst beschaffen ist / etiam quantum ad quantitatem & qualitatem criminis so sündiget er grob / vñ ist schuldig den dardurch gefügten Schaden wieder zu erstatten.

Zum dritten befehlet die Treu des Notarij darin. Wann er ein wahres vñ aufrichtiges Instrument gemacht hat / so soll vñ muß er das Register wie mans nent bey sich behalten / vñ dasselbige nicht einem andern geben / es sey dann daß er etwan einem andern eine Copie gebe / wann aber ein Notarius das Register von sich geben hat / vñ erstattet einem andern ein Schade darauß / so ist der Notarius den selbigen Schaden widerumb zuergängen schuldig.

Widerumb wann der Notarius das Instrument bey sich behelt / soll er nicht allein ein kurze Verzeichnis behalten / daß etliche Notarij pflegen / die Sach nur auff alle kürzest auff ein Scharte / oder in ein Protocoll außzusetzen / vñ ertzenden / vñ volgzusehen / das Instrument nicht / damit sie einen Tag desto mehr Instrumenten machen können / manchmal aber wann sie Zeit vñ Weill haben / so volgzusehen sie es / vñ machen ein ausführlich Instrument / aber darauß stehet denjenigen / welchen das Instrument angehöret / grosse Gefahr / daß

wann ein solcher Notarius stirbe / che er das Instrument außführet / so würde solche Verzeichnis für ein Instrument nicht passiren / vñ sündigen also die Notarien.

Zum fünfften sollen die Notarij die Instrumente / welche von ihnen begeret werden / nicht verhalten / da aber einem etwas an einem Instrument gelegen / vñ begeret es von dem Notario / vñ der Notarius wolte es ihm nicht geben / vñ verheleete dasselbige / sprechen / er habe niemahls kein solch Instrument gemacht / so there der Notarius daran grosse Sünde / vñ were schuldig den Schaden dem der das Instrument von ihm begeret abzulegen. Weiterumb ist ein Notarius schuldig / da es gleich keiner von ihm begeret / wann ein Instrument bey ihm liege / denjenigen die es antriff / oder denjenigen / welchen etwas in dem Testament beschriben / vñ ihnen noch nicht wie billich seyn solte / gehandreichet ist / darvon zusagen / vñ zum fordersten denen welche Executoren seyn / vñ daran seyn müssen / das des Testators Willen erfüllet werde / dann wofen es der Notarius nicht offenbarer / vñ dardurch des Testators Willen nicht erfüllet wirdt / als ist die Schuld niemands anders als des Notarij / sie sollen es aber nicht denen allein offenbaren / die ihnen nur Geld geben / bey denen es manchmal verzwiegen / vñ nicht liegen bleibt / vñ dem Willen des Testatoris nicht nachgelebet wirdt / sondern sie sollen das Testament auch denjenigen welchen darinnen vermacht ist / offenbaren / doch sollen sie die Heimlichkeiten / vñ das welches ihnen in geheim angertawet ist / nicht offenbaren. Zum dritten wirdt von einem Notario erfordert / daß er Gerech seyn / vñ solches in zweyen stücken. Erstlich in dem Instrument selbst / manchmal in der Belohnung. Erstlich sol ein Instrument selbst also gerecht seyn / daß er kein Instrument mache / ober vngbürtliche vñ sündliche dinge / als er soll kein Instrument machen / ober Wucher vñ dergleichen. Zum andern muß ein Notarius also in dem Instrument selbst getrew seyn / er soll kein Instrument ober verbottene dinge machen / als er soll kein Instrument ober den verbottenen Wucher / noch auch wieder die Freyheit der Kirchen machen / da einer über darüber there / der sündiget tödlich / vñ derer wol verdienet / daß ihnen der Bischoff in den Geistlichen Bann there. In der Belohnung soll ein Notarius also sich gerecht erzeigen. Erstlich soll er von den dingen nichts nemen / von welchen sichs nicht gebühret etwas zunemen / in dem Concilio Tridentino ist verordnet worden / daß ein Schreiber in den Handlungen / welche die Priestertliche vñ Geistliche Weyhe anlangen thun / nichts nemen soll / auch nicht für Dimissorien / noch für die Testimonia / wann er sein Jahrbestallung von dem Bischoff hat / wo er aber dieselbigen gleich nicht hat / so soll er doch nicht mehr als die zehende Theil eines Soltgüdens darvon fordern / vñ ob nun gleichwol ein Notarius von den andern Instrumenten eine gebühliche Belohnung fordern mag / so soll er doch die Leuth nicht obernemen / sondern ein billichs forderer / vñ sich darmit bezahlen lassen.

Am